

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

für die Teilnahme an den Ganztagsangeboten der Grundschule Schönningstedt (gültig ab 1.8.2020)

### **§1 Trägerschaft Aufgabe und Ziel**

Der Schulverein Schönningstedt e.V. ist der Träger des offenen Ganztags an der Grundschule Schönningstedt.

Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist eine systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Kinder über die täglich planmäßige Schulzeit hinaus mit dem Ziel, in einem verlässlichen Rahmen ein differenziertes und am Bedarf der Kinder und der Eltern orientiertes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot bereitzuhalten.

### **§2 Angebot**

An Schultagen findet das Angebot der Offenen Ganztagschule statt:

- Montags bis freitags nach Schulschluss bis 16. 00 Uhr
- Frühdienst: montags bis freitags von 7.00 bis 07:45 Uhr
- Spätdienst: montags bis donnerstags 16.00-17.00 Uhr

Der Früh- bzw. Spätdienst wird nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Kindern angeboten.

Wenn die Kinderzahl im Laufe eines Schuljahres unter 10 fällt, kann der Schulverein die Früh / Spätbetreuung einzustellen.

Das ist den Eltern 6 Wochen vorher anzukündigen.

Die Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule richtet sich nach der Richtlinie über die Förderung von Ganztagsangeboten an Offenen Ganztagschulen des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Ferienbetreuung gelten besondere Anmeldebedingungen.

### **§3 Schließzeiten**

Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an Schulentwicklungstagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen. Dies gilt auch für bewegliche Ferientage.

Kann die Offene Ganztagschule wegen behördlicher Anweisungen oder aus anderen unvermeidbaren bzw. zwingenden Gründen tatsächlich nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler oder auf Schadenersatz. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

### **§4 Teilnahme am Angebot**

Die freiwillige Anmeldung zu der verbindlichen Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule (§ 6 Abs. 2 Satz 1 SchulG) steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Schönningstedt offen.

Die Angebote des Offenen Ganztags gelten als schulische Veranstaltungen.

### **§5 Anmeldung, Vertragsdauer**

Die Anmeldung zu den Ganztagsangeboten erfolgt in schriftlicher Form unter Verwendung des Anmeldeformulars und gilt jeweils für ein Schuljahr.

Innerhalb eines Schuljahres ist die Anmeldung zum 01. eines Monats möglich.

Die Erziehungsberechtigten wählen aus folgenden Paketen:

Paket A: Teilnahme an der OGS an 5 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr

Paket B: Teilnahme an der OGS an 3 Tagen / Woche bis 16.00 Uhr

Ergänzend buchbar sind:

Paket C: Frühdienst Montag - Freitag 7.00 - 7.45 Uhr

Paket D: Spätdienst Montag - Donnerstag 16.00 - 17.00 Uhr.

Für Paket C und D gilt eine Mindestteilnehmerzahl von 10.

### **§6 Abmeldung, Kündigungsfristen**

Im laufenden Schuljahr ist eine Abmeldung von den Ganztagsangeboten bzw. eine Änderung der Pakete mit einer Frist von 6 Wochen zu folgenden Terminen möglich.

31. Oktober    31. Dezember    28. Februar    30. April

**Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.**

## **§7 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule, Ordnungsmaßnahme**

### **a) Ausschluss**

Der Schulverein kann eine Schülerin oder einen Schüler vom Besuch der Offenen Ganztagschule in den folgenden Fällen ausschließen:

- bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers.
- wenn der / die Zahlungspflichtige(n) mit mehr als 2 Monatsbeiträgen in Verzug ist / sind.

Der Ausschluss ist vorher schriftlich anzudrohen. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen. Vor dem Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers vom Besuch der Offenen Ganztagschule müssen die zuständige Leitung der Schule, die Leitung der Offenen Ganztagschule, der Vorstand des Schulvereins sowie die Eltern des betroffenen Kindes unter Darlegung der Ausschlussgründe angehört werden. Die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung der Offenen Ganztagschule die Schülerin oder den Schüler auch sofort von der Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ausschließen.

Hierüber sind die Schulleitung und der Vorstand des Schulvereins unverzüglich zu informieren.

### **b) Ordnungsmaßnahme:**

Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Offene Ganztagschule. Die Beitragspflicht bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

## **§8 Kostenregelung**

An den Kosten der Ganztagsangebote werden die Erziehungsberechtigten beteiligt.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Betrieb der Offenen Ganztagschule. Sie erstreckt sich auch auf Zeiten krankheitsbedingter oder beurlaubter Abwesenheit des Kindes, der Ferien und unterrichtsfreier Tage.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind die Schule verlässt, bzw. die Kündigung wirksam wird oder der Vertrag endet.

Bei einem Ausschluss nach §6 endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

Die Beiträge für die Teilnahme am Angebot der OGS und für das Mittagessen sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden am dritten Banktag des jeweiligen Monats fällig.

Die jeweils gültigen Preise werden in der OGS durch Aushang und auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

Die Zahlung erfolgt bargeldlos und soll unter Verwendung des Lastschriftverfahrens erfolgen.

Anträge auf Geschwisterermäßigung oder Anwendung der Sozialstaffel sind bei der Stadt Reinbek zu stellen.

## **§ 9 Besondere Zuschläge**

Die Schülerinnen und Schüler, die nicht alleine nach Hause gehen, sind zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen. Bei verspäteter Abholung, d. h.

-ab 16.00 Uhr

-bei Inanspruchnahme des Spätdienstes ab 17.00 Uhr

wird bis zum Ende des Schuljahres für jede weitere verspätete Abholung eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro je angefangene 15 Minuten erhoben.

## **§10 Datenschutz**

Der Schulverein als Träger der Angebote des Offenen Ganztags ist berechtigt, zur Erfüllung der Aufgaben nach diesen Geschäftsbedingungen die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Eltern zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

## **§10 Haftung**

Die Haftung des Schulvereins Schönningstedt e.V. und seiner Mitarbeiter für Sach- und Personenschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.08.2019 in Kraft und ersetzen die AGB vom 01.06.2017.

Reinbek, den 19.10.2019